



Statuten Turicum Toastmasters

Art. 1 Name

Unter dem Namen Turicum Toastmasters (TTM) besteht ein nicht im Handelsregister eingetragener Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am Wohnort des Präsidenten / der Präsidentin.

Art. 2 Zweck

Der TTM ist ausschliesslich für die Weiterbildung seiner Mitglieder errichtet worden. Das Vereinsvermögen soll massgeblich für Bildungszwecke verwendet werden. Zielsetzung des TTM ist, eine gegenseitig unterstützende und positive Lernumgebung zu schaffen, in der jedes Vereinsmitglied Gelegenheit hat, seine sprachliche Kommunikationsfähigkeit und seine Führungsqualitäten weiter zu entwickeln, was wiederum Selbstbewusstsein und persönliches Wachstum fördert. Um diese Ziele zu erreichen, soll der TTM:

1. An regelmässigen Vereinsabenden die Möglichkeit bieten, vor Publikum zu sprechen und wohlwollendes Feedback erhalten;
2. Eine weltoffene, kontaktfreudige, lockere und unterhaltsame Club-Atmosphäre anstreben;
3. Mindestens einen informellen Anlass pro Semester zur Förderung der Vernetzung der Mitglieder organisieren.

Art. 3 Mitgliedschaft

Jede mindestens 18 Jahre alte Person, die den Vereinszweck unterstützt, den Antrag auf Mitgliedschaft ausfüllt und die einmalige Aufnahmegebühr sowie den Mitgliederbeitrag entrichtet hat, kann als Mitglied aufgenommen werden.

Niemand soll wegen seines Alters (ausgenommen Personen unter 18 Jahren), seiner Rasse, Hautfarbe, seines Glaubens, Geschlechts, nationaler oder ethnischer Herkunft, seiner sexuellen Orientierung, körperlichen oder geistigen Behinderung von der Mitgliedschaft ausgenommen sein, solange er oder sie in der Lage ist, selbstständig am Programm teilzunehmen.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag der interessierten Person durch den Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme in den TTM ohne Angabe von Gründen verweigern.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Zahlung bereits fällig gewordener Mitgliederbeiträge.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands. Ausgeschlossen werden können insbesondere Mitglieder, die die Ziele des TTM nicht unterstützen, welche die Vereinsinteressen schädigen oder ihre Beitragspflicht schuldhaft verletzen.

Für die Ermittlung der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung wird zwischen aktiver und passiver Mitgliedschaft unterschieden.



Aktive Mitgliedschaft:

Alle aktiven Mitglieder nehmen regelmässig an den Vereinstreffen teil. Sie unterstützen den Vereinszweck und liefern konstruktive Beiträge zum Programm des TTM und zu seinen Aktivitäten.

Passive Mitgliedschaft:

Ein Mitglied wird vom Vorstand als passives Mitglied eingestuft, wenn es sechs aufeinander folgende Vereinstreffen während 90 Tagen verpasst. Sobald ein Passivmitglied wieder an einem Vereinstreffen teilnimmt, wird es automatisch zum Aktivmitglied. Passive Mitglieder werden nicht mitgezählt, wenn die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung festgestellt wird. Der TTM kann seine Passivmitglieder jedoch mitzählen, um die Mindestbestimmungen von Toastmaster International (TMI) zu erfüllen.

Art. 4 Aufnahmegebühr und Mitgliederbeitrag

Die Höhe der einmaligen Aufnahmegebühr und diejenige des jährlichen Mitgliederbeitrags werden an der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Aufnahmegebühr ist zur Zahlung fällig, wenn der Antrag auf Mitgliedschaft dem Vorstand übergeben wird. Nach Zahlung der Aufnahmegebühr enthält das Mitglied Zugang zu den Toastmasters Unterlagen.

Die Mitgliederbeiträge bestehender Mitglieder sind ab Rechnungserhalt innert 30 Tagen zu bezahlen. Die Mitgliederbeiträge von neuen Mitgliedern sind innert 30 Tagen seit Abgabe des Antrags auf Mitgliedschaft zur Zahlung fällig.

Eintritt eines Neumitglieds während des Jahres ist der Mitgliederbeitrag pro Rata temporis geschuldet.

Art. 5 Organisation

Die Organe des TTM sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

Art. 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des TTM ist die Mitgliederversammlung. Sie hat folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstands
- b) Abnahme der Jahresrechnung
- c) Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrags und der Aufnahmegebühr
- f) Statutenrevision
- g) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden
- h) Abberufung von Vorstandsmitgliedern



i) Auflösung des Vereins

Art. 7 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung der Mitglieder findet einmal jährlich an den ordentlichen Vereinstreffen statt. Sie wird vom Vorstand im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden per E-Mail einberufen. Für die normalen Vereinstreffen ist keine Bekanntmachung oder Einladung erforderlich.

Art. 8 Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Versammlungen der Mitglieder werden - unter Angabe der Gründe - einberufen, wenn ein Fünftel der aktiven Mitglieder die Einberufung verlangt oder auf Veranlassung des Vorstands. Die Traktanden sind zwei Wochen im Voraus der Versammlung bekannt zu geben.

Art. 9 Stimmrecht

Jedes anwesende Mitglied verfügt über eine Stimme in allen Angelegenheiten, die im TTM zur Abstimmung gelangen. Schriftliche Stimmabgabe und Stimmabgabe durch Vertretung sind nicht zulässig. Die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist an keine Mindestzahl von anwesenden Mitgliedern gebunden.

Sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, werden Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder während einer ordnungsgemäss angekündigten ordentlichen Generalversammlung gefasst. Der Präsident/ die Präsidentin hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 10 Mitteilung von Zeit und Ort

Mitteilungen über die Änderung von Zeit oder Ort eines ordentlichen Vereinstreffens sowie Mitteilungen über ausserordentliche Versammlungen sollen vor einem solchen Treffen allen Mitgliedern zugehen.

Art. 11 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils im Mai für das nächste Vereinsjahr, das vom 1. Juli bis 30. Juni des folgenden Jahres dauert, gewählt. Er besteht aus fünf bis zehn Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten / der Präsidentin, welche/r von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Der Vorstand besteht aus dem/der Präsidentin, dem/der Vorjahrespräsident/in und grundsätzlich den folgenden von TMI anerkannten Ämtern:

- Vizepräsident/in Weiterbildung,
- Vizepräsident/in Mitgliedschaft,
- Vizepräsident/in Öffentlichkeitsarbeit,
- Vizepräsident/in Mentoring
- Sekretär/in,
- Kassier/in.
- Saalmeister/in.



Alle Mitglieder sind wieder wählbar mit Ausnahme des Präsidenten /der Präsidentin, der oder die im nächsten Vereinsjahr automatisch als Vorjahrespräsidentin oder Vorjahrespräsident Vorstandsmitglied wird.

Jedes Vorstandsmitglied kann vorzeitig durch schriftliche Erklärung zuhänden des Präsidiums und des Sekretärs aus dem Vorstand zurücktreten. Für den Rest der Amtsperiode findet nur dann eine Neuwahl durch die Generalversammlung statt, wenn entweder der Präsident zurücktritt oder die Anzahl Vorstandsmitglieder unter fünf sinkt.

Art. 12 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfts- und Verwaltungsangelegenheiten des TTM, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Er erlässt bei Bedarf ein Vereinsreglement, das die Statuten näher ausführt. Der Präsident / die Präsidentin ist Vorsitzende/r des Vorstandes und für die Erreichung der Zielsetzung des Vorstandes verantwortlich. Er / Sie führt den Vorsitz bei den Vereinstreffen sowie den Sitzungen des Vorstands, bestimmt die Ausschüsse und hat die allgemeine Aufsicht über die Aktivitäten des TTM.

Art. 13 Vorstandssitzungen

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidiums oder dessen Stellvertretung (Vizepräsident/in Weiterbildung) nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, zusammen. Die Traktanden werden den Vorstandsmitgliedern im Voraus bekannt gegeben. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Der Präsident / die Präsidentin hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Der Kassier/die Kassierin und ein- bis zwei weitere Mitglieder des Vorstands zeichnen für das Vereinskonto kollektiv zu zweien.

Der Vorstand arbeitet unentgeltlich unter angemessener Entschädigung der anfallenden Spesen im Rahmen des Budgets.

Art. 14 Statutenänderung

Änderungsvorschläge sind den stimmberechtigten Mitgliedern vom Vorstand rechtzeitig vor der Versammlung, bei der sie behandelt werden sollen, zuzuleiten.

Art. 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des TTM haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 16 Auflösung

Zur Beschlussfähigkeit über die Auflösung des TTM ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der aktiven Mitglieder nötig. Für die Beschlussfassung über die Auflösung des TTM ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.



Über die Verwendung eines bei der Auflösung des TTM allenfalls vorhandenen Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

Art. 17 Zugehörigkeit zu Toastmasters International (TMI)

Mit Erhalt der Anerkennung von TMI, und solange der TTM alle Bedingungen von TMI erfüllt, ist der TTM ein Mitgliedsverein von TMI mit allen Rechten und Pflichten eines solchen, wie sie im Aufnahmeantrag und den Statuten von TMI und den Bekanntmachungen des Vorstands von TMI festgeschrieben werden. Der TTM entrichtet für jedes Mitglied die von TMI verlangten Abgaben.

Art. 18 Schlussbestimmungen

Vorstehende Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 14.11.2023 angenommen worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 08. Januar 2013.

Im Namen des Turicum Toastmasters Klub,

Die Präsidentin

Der Sekretär

Nina Schett

Etienne Martignier